



Frau
Adelheid Dietz-Will
Vorsitzende des Bezirksausschusses 05
Au-Haidhausen
Friedenstr. 40
81660 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45135
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.08.2018

Auswirkungen des neuen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) in Au-Haidhausen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04838 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05
Au-Haidhausen vom 20.09.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zu der im Betreff genannten Thematik nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.

„Wie viele Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. gibt es im Stadtteil Au-Haidhausen?“

Im Stadtteil Au-Haidhausen befinden sich 8 Spielhallen, 7 Wettbüros und 37 Wettannahmestellen (Toto und Lotto).

a)

„Wie viele der Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen ect. haben auch eine Lizenz für Alkoholausschank ?“

Der Ausschank von Alkohol in Spielhallen ist auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften unzulässig. Die Wettbüros sowie die Wettannahmestellen haben ebenfalls keine Lizenz zum Alkoholausschank.

b)

„Wie viele der Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. betreiben zusätzlich auch ein Cafe?“ Hier ist bitte zu unterscheiden zwischen einer Mischnutzung und einer getrennten Nutzung von Cafe und Spielhalle/Wettbüros/Wettannahmestelle etc.

Die im Bezirk 5 befindlichen Spielhallen, Wettbüros und Wettannahmestellen haben keinen Cafebetrieb, weder in Mischnutzung noch in getrennter Nutzung. In den Wettbüros werden üblicherweise alkoholfreie Getränke sowie verpackte Knabbereien und Süßigkeiten aus Automaten angeboten.

Zu Frage 2.

„Gibt es einen Schwerpunkt, in welchen Straßen sich diese konzentrieren?“

Die Spielhallen und Wettbüros befinden sich schwerpunktmäßig in der Rosenheimer Straße und in der Orleansstraße. Die Wettannahmestellen verteilen sich ohne erkennbaren Schwerpunkt im gesamten Stadtbezirk 5.

Zu Frage 3.

„Wie weit sind die Abstände zwischen den einzelnen Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen?“

Mit der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages zum 01.07.2012 wurde in § 25 Abs. 1 GlüStV die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Spielhallen eingeführt. Der Mindestabstand muss jedoch nicht von Wettbüros und Wettannahmestellen zueinander, auch nicht von diesen zu Spielhallen eingehalten werden.

Die Spielhallen im Bezirk 5 wurden vor der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages gewerberechtlich genehmigt, so dass die Frage nach der Einhaltung des Mindestabstands hier nicht relevant ist.

Zu Frage 4.

„Wie viele der bestehenden Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. wurden seit in Krafttreten des Glücksspielstaatsvertrages bisher im Bezirk 5 geschlossen?“

Im Stadtbezirk 5 wurde keine Spielhalle und kein Wettbüro geschlossen. Zwei Wettvermittlungsstellen in Gaststätten, in denen auch Geldspielgeräte aufgestellt waren, kamen der Aufforderung des Kreisverwaltungsreferates nach, den Betrieb der Wettterminals einzustellen, da der gleichzeitige Betrieb glücksspielrechtlichen Vorschriften widerspricht.

a)

„Wenn es bisher keine Schließungen gegeben hat, welche Gründe gibt es hierfür?“

Spielhallen:

Die seit 01.07.2012 geltenden Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bzw. im Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) sehen einen Mindestabstand zwischen Spielhallen und ein Verbot für den Betrieb mehrerer Spielhallen im baulichen Verbund (sog. „Spielhallenkomplexe“) vor.

Auf Grund der fünfjährigen Übergangsfrist mussten die Bestandsspielhallen im Stadtbezirk 5 das Abstandsgebot von 250 m und das Verbundverbot bis zum 30.06.2017 nicht einhalten.

Ab dem 01.07.2017 benötigten alle Spielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb. Nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV besteht die Möglichkeit über den 01.07.2017 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen und für einen angemessenen Zeitraum Befreiungen vom Mindestabstand und vom Verbundverbot zu erteilen, sofern dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Diese dürfen allerdings nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen, die in einem baulichen Verbund, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, 48 nicht überschreitet und ein Konzept zu weiteren Anpassung (sog. „Anpassungskonzept“) vorgelegt wird.

Demnach musste eine Reduzierung der Geldspielgeräte (also „quantitative Maßnahmen“) zwingend Inhalt des Anpassungskonzeptes sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, aus der Gesetzesbegründung zum AGGlüStV, aus Ausführungen des Herrn Staatsministers Herrmann in der Ersten Lesung zum Gesetzesentwurf und aus einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs Eck vom 29.05.2015.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 16.12.2016 Vollzugshinweise zur Umsetzung dieser Befreiungsregelung erlassen. Hiernach ist es allerdings ausreichend, wenn das Anpassungskonzept bestimmte qualitative Maßnahmen zum Spielerschutz, wie z.B. die Verlängerung der Sperrzeit, vorsieht. Zur Beurteilung, ob eine „unbillige Härte“ vorliegt, sind insbesondere die vor dem 28.10.2011 getätigten Investitionen (einschließlich abgeschlossener Miet- und Pachtverträge) zu berücksichtigen.

Zwei Einzelspielhallen im Stadtbezirk 5 halten den Mindestabstand von 250 m zu den anderen Spielhallen ein. Die anderen Spielhallenbetreiber haben die „unbillige Härte“ nachgewiesen.

Sportwettbüros:

Das Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Sportwetten bedarf nach den Regelungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Die dafür zuständige Behörde ist die Regierung von Oberbayern. Bislang wurden von dieser jedoch keine Erlaubnisse ausgereicht.

Wettvermittlungsstellen ohne Erlaubnis werden derzeit von der Regierung von Oberbayern auf Antrag der privaten Veranstalter und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorübergehend geduldet. Das Verfahren regelt u.a. das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 05.08.2016, mit welchem Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens an alle Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden ausgereicht wurden.

Wie sich daraus ergibt, führt das Betreiben von Sportwettvermittlungsstellen ohne eine formelle Erlaubnis nicht zur Untersagung des Betriebes. Ferner konnten keine Verstöße gegen materiell-rechtliche Vorschriften in den Wettvermittlungsstellen festgestellt werden, die eine Untersagung des Betriebs gerechtfertigt hätten, sodass es zu keiner Untersagung oder Schließung (von behördlicher Seite) kam.

b)

„Wie viele der Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. haben bei der Landeshauptstadt München einen Duldungsbescheid erhalten?“

Für Spielhallen werden glücksspielrechtliche Erlaubnisse ausgereicht. Im Stadtbezirk 5 erhielten alle 8 Spielhallenbetreiber eine glücksspielrechtliche Erlaubnis.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Erlaubnissen für Wettannahmestellen (Toto- und Lottoläden) sowie für die Duldungsbescheide für Wettbüros liegt bei der Regierung von Oberbayern (siehe dazu auch Frage 4. a)).

Nach unseren Unterlagen erhielten im Stadtbezirk 5 bisher vier Wettbüros Duldungsbescheide von der Regierung von Oberbayern (geduldeter Wettveranstalter: „Tipico Co. Ltd.“). Für die weiteren Wettbüros der anderen Wettveranstalter ist das Duldungsverfahren nach unserem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen.

Die Wettannahmestellen im Bezirk Au-Haidhausen haben alle eine Erlaubnis von der Regierung von Oberbayern.

c)

„Wenn es Duldungsbescheide gibt, sind diese zeitlich befristet? Und wenn ja, wie lange betragen die Duldungsfristen?“

Die glücksspielrechtlichen Erlaubnisse für die Spielhallen sowie die Duldungsbescheide für Wettbüros wurden bis zum außer Kraft treten des Glücksspielstaatsvertrages am 30.06.2021 befristet. Die Erlaubnisse für die Wettannahmestellen werden auf max. 4 Jahre befristet.

Zu Frage 5.

„Wurden durch die Landeshauptstadt München im Stadtteil Au-Haidhausen auch in den vergangenen Monaten die Eröffnung von neuen Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. abgelehnt?“

Für den Stadtbezirk 5 gab es keine neuen Anträge für die Eröffnung von Spielhallen. Dem zu Folge kam es auch zu keiner Ablehnung.

Zur Eröffnung neuer Wettvermittlungsstellen bedarf es neben der baurechtlichen Genehmigung keiner gewerberechtlichen Erlaubnis durch die Landeshauptstadt München. Es ist vielmehr ausreichend, lediglich das Gewerbe anzumelden. Es wurde daher keine Neueröffnung von Wettvermittlungsstellen abgelehnt. Die Frage der Duldungsfähigkeit ist durch die Regierung von Oberbayern zu klären.

Zur Ablehnung aus baurechtlichen Gründen: siehe Frage 6 a).

Zu Frage 6.

„Unter Punkt 1 haben wir uns u.a. über die zusätzliche Nutzung der Spielhallen/ Wettbüros/ Wettannahmestellen etc. als Cafe oder Gaststätte mit Lizenz zum Alkoholausschank erkundigt. In wie weit gibt es hier Berührungspunkte zum Bebauungsplan Nr. 1707 (auch Kneippenstopp genannt) in Haidhausen?“

a)

„Wurde in diesem Zusammenhang auch schon die Neueröffnung/Nutzungsänderung in eine Spielhalle/Wettbüro/Wettannahmestelle etc. abgelehnt?“

Hierzu erging seitens der Lokalbaukommission folgende Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 1707 wurde zur Regelung der Zulässigkeit von Gast- und Vergnügungsstätten erlassen. Hierbei wurde Anzahl der höchstens zulässigen Schank- und Speisewirtschaften im jeweils festgelegten Baubgebiet sowie die Gesamtbetriebsfläche der Schank- und Speisewirtschaften als Höchstgrenze in selbigem Bauggebiet festgesetzt.

Aufgrund von ersten Überprüfungen der jeweiligen Bauanträge, welche die Errichtung von Wettbüros, Wettannahmestellen, Spielhallen oder Spielotheken beinhaltet haben, ist eine Vielzahl der Anträge bereits zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens von den Antragstellern zurückgezogen worden. Wegen zahlreicher Mängel, welche nicht in der gesetzten Frist im Rahmen der ersten Überprüfung behoben wurden, ist nach Art. 65 Abs. 2 BayBO ein weiterer Teil unsererseits zurückgegeben worden.

Lediglich ein Antrag auf Gaststätte und Wettannahmestelle musste im Jahr 2015 in der Rosenheimer Str. 103 genehmigt werden. Ein weiterer Antrag auf Genehmigung eines Buchmacherladens und Tipp-Aannahme in der Rosenheimer Str. 79 wurde aufgrund der planungsrechtlichen Unzulässigkeit abgelehnt.

b)

„Werden in diesem Gebiet Spielhallen/Wettbüros/Wettannahmestellen etc. in den nächsten Monaten geschlossen von Seiten der Landeshauptstadt München? Und wenn ja, wie sieht hierfür der Zeitraum aus?“

Die Schließung von Spielhallen kommt innerhalb der Erlaubnisfrist nur dann in Betracht, wenn der Betreiber / die Betreiberin gegen gewerberechtliche und/oder glücksspielrechtliche Vorgaben verstößt. Derzeit liegen bei den Spielhallen im Stadtbezirk 5 keine Verstöße vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten Monaten zu keiner Spielhallenschließung kommt.

Wann das Duldungsverfahren für Wettvermittlungsstellen durch die Regierung von Oberbayern abgeschlossen sein wird, ist für die Landeshauptstadt München derzeit nicht absehbar. Insofern ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass Sportwettbüros in den nächsten Monaten aufgrund fehlender formeller Erlaubnisse / Duldungen geschlossen werden.

Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Betrieb insbesondere von Wettbüros freiwillig eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen